



Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

**Geplantes Vorhaben: Entwicklung und Betrieb einer gemischten
Tierhaltungsanlage**

Lage: Fl.Nr.: 1480 Ruhstorf
Gemarkung: Ruhstorf
Gemeinde: Markt Simbach
Landkreis: Dingolfing-Landau

Auftraggeber: Christoph Jaud
Unterhaarland 1
94436 Simbach

Datum: 17.06.2024

Bearbeitung: BBV LandSiedlung GmbH
Außenstelle Eggenfelden
Grafenweg 18
84307 Eggenfelden – Gern

■ ■ ■ ■ ■
Fachbereich Agrar- und Umweltplanung
■ ■ ■ ■ ■
■ ■ ■ ■ ■
■ ■ ■ ■ ■

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung	2
2.	Datengrundlagen.....	2
3.	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	2
3.1	Erfassungsmethodik und Umfang.....	3
4.	Wirkungen des Vorhabens.....	4
4.1	Bau- und Anlagenbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	4
4.3	Betriebsbedingte Wirkprozesse	4
5	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten.....	5
5.1	Verbotstatbestände.....	6
5.2	Maßnahmen zur Vermeidung.....	6
6.	Gutachterliches Fazit.....	8
	Literaturverzeichnis	9
	Anhang	10

1. Anlass und Aufgabenstellung

Anlass für die Artenschutzprüfung ist der geplante Bau eines Abferkelstalles, der Umbau von Zucht- und Maststall sowie der Neubau von Schweinemaststall, Zuchstall und Ferkelaufzuchtstall auf das Flurstück 1480 der Gemarkung Ruhstorf im Landkreis Dingolfing-Landau.

Das Gebiet ist der Naturraumhauptseinheit „D65 – Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten“ (nach Ssymank) und der darin enthaltenen Naturraumeinheit „060 – Isar-Inn-Hügelland“ zuzuordnen.

Da sich Teilbereiche des neuen Betriebsgeländes mehr als 100 m von bestehenden Vertikalstrukturen (Gebäude, Waldrand, Straße, landw. Weg) befinden wird, können Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1,2,3 BNatSchG für bodenbrütende Vogelarten, insbesondere die **Feldlerche** (*Alauda arvensis*) nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Zusätzlich werden für das Bauvorhaben vorhandene Feldwege entfernt, die ein potentiell Habitat für die **Zauneidechse** (*Lacerta agilis*) darstellen könnten.

Um den rechtlichen Anforderungen an Eingriffsplanungen gerecht zu werden und aufgrund der (potenziellen) Vorkommen europarechtlich geschützter Arten, ist eine artenschutzrechtliche Abschätzung des Vorhabens durchzuführen.

2. Datengrundlagen

Zur Einschätzung des Erhaltungszustandes der überregionalen und lokalen Vorkommen der beiden Arten aus den untersuchten Gruppen wurden folgende Unterlagen zu Rate gezogen:

- Rote Liste gefährdeter Brutvögel in Bayern (LfU 2016)
- Eingabeplan des Bauvorhabens
- Stellungnahme der UNB Dingolfing-Landau
- Entwurf des LBP des Vorhabens (BBV LandSiedlung GmbH, Eggenfelden)
- Online- Abfragen zu saP-relevanten Arteninformationen des LfU
- Arbeitshilfe zur SAP: Zauneidechse – Relevanzprüfung-Erhebungsmethoden-Maßnahmen (LfU, Juli 2020)

3. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Das methodische Vorgehen und die Begriffsbestimmungen stützen sich unter anderem auf die „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (Südbeck et al, 2005), die „Arbeitshilfe zur speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung – Zauneidechse“ (LfU, Juli 2020) sowie die „Arbeitshilfe zum Prüfablauf der saP“ (LfU, Februar 2020).

Danach sind alle relevanten Arten, die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie die Vogelarten des Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie, die unter den Europäischen Artenschutz fallen, zu berücksichtigen. Die nach nationalem Artenschutzrecht streng geschützten Arten, die früher einer

speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung. unterzogen wurden bleiben bis zu einer Neufassung der Bundesartenschutzverordnung unberücksichtigt, analoges gilt vorläufig für die sogenannten „Verantwortungsarten“ nach § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG.

Das Landratsamt des Landkreises Dingolfing-Landau ordnete im Zusammenhang mit den Neubauten, wie bereits oben erwähnt, eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung an, die sich in Anbetracht der Verhältnisse vor Ort (im Wesentlichen durchgehend Intensivacker) schwerpunktmäßig auf die Feldlerche sowie im Bereich der Zufahrten auf mögliche Habitate der Zauneidechse beschränkt.

Die erste Übersichtsbegehung, durchgeführt am 27.03.24 ergab, dass im Untersuchungsgebiet vor allem intensiv genutzte Ackerflächen vorherrschen. Durch die zu bebauende Ackerfläche verläuft ein Feldweg, welcher wenige Strukturen aufweist. Die Ackerflächen werden z.T. von Grünstreifen durchzogen. Es wurden 3 Kartierungen zur Aufnahme eventuell vorhandener Bodenbrüter (v. a. Feldlerche) und eine Übersichtsbegehung zur Bewertung der Habitateignung für Zauneidechsen durchgeführt.

3.1 Erfassungsmethodik und Umfang

Am 27.03.2024 wurde die erste gezielte Kartierung zur Erfassung von Feldlerchen sowie eine Übersichtsbegehung zur Erfassung potentiell geeigneter Habitate der Zauneidechse durchgeführt. Die weiteren beiden Termine wurden am 23.04.2024, sowie am 14.05.2024 durchgeführt.

Die Erfassung der Bodenbrüter wurde mit Berücksichtigung der Angaben bei SÜDBECK et al. (2005) unter Zuhilfenahme eines Fernglases und eines akustischen Aufnahmegerätes verwendet.

Die Ergebnisse der Kartierungsgänge sind in Kapitel 5: „Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten“ dargestellt.

4. Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die vom Vorhaben ausgehen und Beeinträchtigungen und Störungen der betrachteten Arten verursachen können.

4.1 Bau- und Anlagenbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Als „Baubedingter Wirkfaktor“ ist hier in erster Linie die Überbauung von Ackerflächen sowie eines Feldweges zu verstehen. Als „Anlagenbedingter Wirkfaktor“ kommt in erster Linie die Lagerung der Baustoffe sowie abgestellte Maschinen zum Tragen.

Damit hat die Bebauung zunächst Auswirkungen auf bodenbrütende Vogelarten (möglicher Verlust von Brutstandorten). Am Boden lebende Arten (so etwa Reptilien) können ebenfalls betroffen sein. Insgesamt gesehen haben die baubedingten Wirkfaktoren sicherlich die größten Auswirkungen auf die hier betrachtete Tierwelt. Ob diese Arten hier jedoch einen adäquaten Lebensraum vorfinden, hängt neben den strukturellen Bedingungen nicht zuletzt auch von den Bedingungen der näheren Umgebung ab.

4.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Die betriebsbedingten Wirkprozesse setzen sich vornehmlich aus Lärmemissionen, Erschütterungen und evtl. auch Lichteinflüssen zusammen, die vor allem auf die hier siedelnden Vögel störend einwirken.

5 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Bei der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zeigt sich, dass einige Teilbereiche des neuen Betriebsgeländes mehr als 100 Meter von bestehenden vertikalen Strukturen wie Gebäuden, Waldrändern, Straßen und landwirtschaftlichen Wegen entfernt sind. Dadurch besteht die Möglichkeit, dass Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes für die relevante Vogelart **Feldlerche** (*Alauda arvensis*) nicht vollständig ausgeschlossen werden können. Zusätzlich werden im Zuge des Bauvorhabens vorhandene Feldwege entfernt, die potenzielle Lebensräume für die **Zauneidechse** (*Lacerta agilis*) darstellen könnten.

Was die Situation der Feldlerche angeht, so ist lt. den Angaben des LfU die Situation in der kontinentalen biogeographischen Region als ungünstig bis schlecht (s) zu bezeichnen. Die Feldlerche gilt in der Roten Liste Bayern als gefährdet (LfU 2019).

Die Situation der Zauneidechse ist lt. den Angaben des LfU in Landkreis Dingolfing-Landau als ungünstig bis unzureichend (u) zu bezeichnen. Die Zauneidechse gilt in der Roten Liste Bayern als gefährdet (LfU 2019).

Der erste Kartiertermin sowie die Übersichtsbegehung ergab eine grundsätzlich vorhandene strukturelle Wertigkeit für bodenbrütende Vogelarten, jedoch keine Habitateignung für Zauneidechsen. Der Boden besteht im Allgemeinen aus festem, lehmigem Untergrund, der nicht grabbar ist. Zusätzlich fehlen typische Strukturen, die als Lebensraum oder Versteckmöglichkeiten für Zauneidechsen dienen könnten. Aufgrund dieser Merkmale ist es äußerst unwahrscheinlich, dass der Feldweg für Zauneidechsen von Bedeutung ist und als relevantes Habitat angesehen werden kann.

Die Feldlerche (und andere bodenbrütende Vogelarten) konnte an keinem der drei Kartier Terminen am 27.03.2024, 23.04.2024, sowie am 14.05.2024 4 im betroffenen Gebiet gesehen oder gehört werden. Die Neubauten befinden sich nahe an bereits bestehenden vertikalen Strukturen (bestehende Hofstelle, angrenzende Waldflächen), welche auf brutinteressierte Feldlerchen potentiell störend wirken. Diese Faktoren führen dazu, dass eine Betroffenheit der Art am zu bebauenden Gebiet nicht zu erwarten ist.

5.1 Verbotstatbestände

Aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

5.1.1 Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter)

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

5.1.2 Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko) (s. Nr. 2.2 der Formblätter)

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

5.1.3 Störungsverbot (s. Nr. 2.3. der Formblätter)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

5.2 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Das Baufeld wird auf den unmittelbaren Maßnahmenbereich beschränkt.
- Lagerflächen werden bevorzugt auf befestigten oder naturschutzfachlich nicht bedeutsamen Flächen angelegt (z.B. vorhandener Weg).
- Die neuen Zufahrten werden auf ein Minimum begrenzt und es werden bereits vorhandene Zufahrten genutzt.
- Vermeidung von Außenbeleuchtungen (Bei notwendigen Beleuchtungen ist auf die Verwendung von warmem Licht mit geringer Intensität und engem Lichtkegel zu achten sowie auf Vermeidung von Abstrahlungen nach oben oder in die freie Landschaft).

Prüfung der Verbotstatbestände für folgende Arten:

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 3

Bayern: 3

Art im Wirkraum: ☐ nachgewiesen

☒ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

☐ günstig ☐ ungünstig – unzureichend

☒ ungünstig - schlecht

Lokale Population:

Es konnten an den drei Kartierterminen keine Feldlerchen im Gebiet gehört oder gesehen werden. Im Wirkraum des Bauvorhabens ist die Ansiedlung eines Brutpärchens aufgrund der Nähe zum südlich angrenzenden Wald sowie zu den Bestandsgebäuden äußerst unwahrscheinlich.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Minderung des natürlichen Lebensraums der Feldlerche durch die Überbauung der offenen Feldflur.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Es besteht eine Tötungs- und Verletzungsgefahr und ein Kollisionsrisiko während der Bauarbeiten durch Baufeldräumung und/oder Baustellenfahrzeuge.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Störungen während und nach der Bauphase, durch Bauarbeiten und/oder Blendwirkung der bestehenden Anlage

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ [Aufzählung und Beschreibung der Maßnahmen unter 5.2]

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

6. Gutachterliches Fazit

Aus Sicht des Gutachters ist gegen den Neubau der Schweineställe in südwestlicher Richtung der bestehenden Hofstelle aus naturschutzfachlicher Sicht nichts einzuwenden.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung hat ergeben, dass trotz potenzieller Lebensräume für die Feldlerche im Untersuchungsgebiet keine Sichtung oder akustische Wahrnehmung der Art im betroffenen Gebiet festgestellt wurde. Dies wird auf die Nähe zu vertikalen Strukturen und die in umgebende Wälder eingeschlossene Lage zurückgeführt, die störend auf bodenbrütende Vögel wie Feldlerchen wirken können. Basierend auf diesen Erkenntnissen wird die Betroffenheit der Feldlerche am geplanten Baustandort als unwahrscheinlich eingestuft. Daher wird der Bau eines Abferkelstalles, der Umbau von Zucht- und Maststall sowie der Neubau von Schweinemaststall, Zuchstall und Ferkelaufzuchstall nicht als bedeutende Beeinträchtigung des Artenschutzes betrachtet.

Die geschilderten Einwirkungen beziehen sich zunächst auf baubedingte Faktoren, Die Einwirkungen anlagen- und betriebsbedingter Faktoren sind derzeit noch nicht endgültig abzuschätzen

Literaturverzeichnis

- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU) (2016): Rote Liste und Liste der Brut-vögel Bayerns, 30 S.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU) (2020): Arbeitshilfe Spezielle arten-schutzrechtliche Prüfung – Prüfablauf.- 23 S.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU) (2020): Arbeitshilfe zur speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung – Zauneidechse.- 36 S.
- LENTH, BENJAMIN & KNIGHT, RICHARD & BRENNAN; MARK. (2008): The Effects of Dogs on Wildlife Communities. Natural Areas Journal. 28 S.
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.- i.A. Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des DDA, Ra-dolfzell, 792 S.

Gesetze und Richtlinien

- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG)(2009): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG), ursprünglich: 20. Dezember 1976, (BGBl. I, S. 2542), 29 Juli 2009.
- BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ (BAYNATSCHG)(2011): Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur, vom 23. Februar 2011 (GVBl S.82).

Internet:

- LfU 2019: Bayerischen Landesamt für Umwelt, Aktuelle Artinformationen zu saP-relevanten Arten (<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>)

Anhang

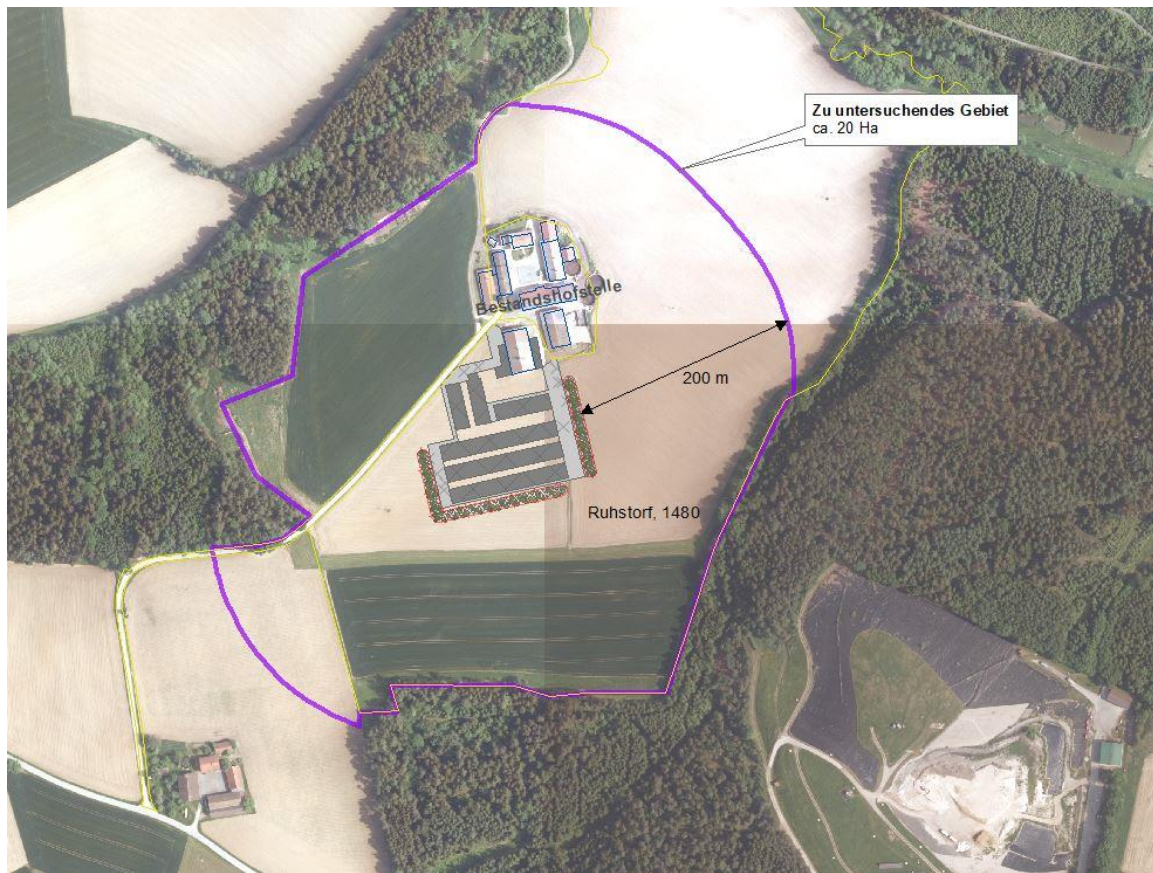


Abbildung 1: Zu untersuchendes Gebiet (violette Markierung)



Abbildung 2: Untersuchungsbereich am ersten Kartiertermin (27.03.2024)



Abbildung 3: 2. Untersuchungsbereich am zweiten Kartiertermin (28.04.2024)



Abbildung 4: Untersuchungsbereich am dritten Kartiertermin (14.05.2024) sowie der Teilweise zu Überbauende Feldweg.